

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalles sowie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haselbachtal (Entschädigungssatzung - FFW)

Auf Grund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO), § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal am 21. Dezember 2022 unter der Beschluss-Nummer 38/XII/2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalles sowie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Angehörige der Feuerwehr erhalten nachfolgend aufgeführte, monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der ausgeübten Funktion. Werden zwei Funktionen durch einen Kameraden ausgeübt, bekommt er nur die höhere Aufwandsentschädigung.

Gemeindewehrleiter	75,00 EUR
stv. Gemeindewehrleiter	50,00 EUR
Ortswehrleiter	50,00 EUR
stv. Ortswehrleiter	50,00 EUR
stv. Ortswehrleiter	50,00 EUR
Gerätewart	25,00 EUR
Beauftragter „Atemschutz“	25,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	25,00 EUR
stv. Jugendfeuerwehrwart	15,00 EUR

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Absatz 1 SächsBRKG. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalles für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24,00 EUR. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.

Artikel 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

Bei Einsätzen ab einer Dauer von drei Stunden oder unter extremen Bedingungen entscheidet der Einsatzleiter über Erfrischung bzw. Versorgung der Einsatzkräfte. Dabei soll ein Betrag von 5,00 EUR pro Einsatzkraft nicht überschritten werden.

Artikel 4

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Erfolgt bei gemäß den Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Haselbachtal kostenpflichtigen Einsätzen, Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber oder Erstattung von Verdienstausfall gemäß § 62 SächsBRKG erhalten die eingesetzten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr folgende Entschädigung.

A) kostenpflichtige Einsätze

Einsatzleiter	17,50 EUR / h
Einsatzkraft	15,00 EUR / h

B) Brandsicherheitswache

Wachführer	17,50 EUR / h
Einsatzkraft	15,00 EUR / h

C) notwendige Teilnahme an Brandverhütungsschauen und Nachschauen einschließlich Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung

17,50 EUR / h

Artikel 5

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Ehrungen / Kameradschaftspflege

- (1) Angehörige der Feuerwehr erhalten als Anerkennung für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst anlässlich des Übertrittes in die Alters- und Ehrenabteilung auf einvernehmlichen Antrag des Orts- und Gemeindefeuerleiters eine Zuwendung in Höhe von 100,00 EUR.

- (2) Den Ortsfeuerwehren steht für Zwecke der Kameradschaftspflege pro Jahr eine Pauschale von 10,00 EUR pro Angehörigen der aktiven sowie der Alters- und Ehrenabteilung zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage entsprechender Nachweisführung.

Artikel 6

Die Nummerierung von § 8 wird zu § 9 angepasst.

Artikel 7

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haselbachtal, 22. Dezember 2022



Tobias Liebschner
Bürgermeister



**Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalles sowie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haselbachtal
(Entschädigungssatzung - FFW)**

Auf Grund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO), § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal am 15. August 2018 unter der Beschluss-Nummer 30/VIII/2018 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalles sowie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Absatz 1 SächsBRKG aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Haselbachtal mit den Ortsfeuerwehren Gersdorf, Bischheim - Häslich und Reichenbach in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Haselbachtal.

**§ 2
Aufwandsentschädigungen**

- (1) Angehörige der Feuerwehr erhalten nachfolgend aufgeführte, monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der ausgeübten Funktion. Werden zwei Funktionen durch einen Kameraden ausgeübt, bekommt er nur die höhere Aufwandsentschädigung.

Gemeindewehrleiter	50,00 EUR
stv. Gemeindewehrleiter	25,00 EUR
Ortswehrleiter mit zugeordneter Löscheinheit	35,00 EUR
Ortswehrleiter	30,00 EUR
stv. Ortswehrleiter	15,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	15,00 EUR

- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niedergelegt oder wenn er die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3

Lohnfortzahlung / Verdienstaussfall

- (1) Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Absatz 1 SächsBRKG. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalles für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 21,50 EUR. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde gerundet.
- (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Nachtschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 4

Reinigungs- / Reparaturkosten

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten an persönlichen bzw. privaten Gegenständen werden auf Antrag sofern einsatzbedingt entstanden erstattet.

§ 5

Erfrischungs- / Versorgungspauschale

Bei Einsätzen ab einer Dauer von drei Stunden oder unter extremen Bedingungen entscheidet der Einsatzleiter über Erfrischung bzw. Versorgung der Einsatzkräfte. Dabei soll ein Betrag von 2,50 EUR pro Einsatzkraft nicht überschritten werden.

§ 6

Reisekosten

Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, können nach dem geltenden Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen abgerechnet werden. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei der Gemeinde geltend gemacht wurde.

§ 7

Entschädigung bei kostenpflichtigen Einsätzen, Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen

- (1) Erfolgt bei gemäß den Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Haselbachtal kostenpflichtigen Einsätzen, Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber oder Erstattung von Verdienstaufschlag gemäß § 62 SächsBRKG erhalten die eingesetzten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr folgende Entschädigung.

A) kostenpflichtige Einsätze

Einsatzleiter	12,50 EUR / h
Einsatzkraft	10,00 EUR / h

B) Brandsicherheitswache

Wachführer	12,50 EUR / h
Einsatzkraft	10,00 EUR / h

C) notwendige Teilnahme an Brandverhütungsschauen und Nachschauen einschließlich Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung

12,50 EUR / h

- (2) Die Zahlung der Entschädigung nach Absatz 1 erfolgt halbjährlich nachträglich auf Grundlage von durch die Einsatzleiter bestätigten Listen der jeweils eingesetzten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstaufschlages sowie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haselbachtal vom 24. Februar 2011 außer Kraft.

Haselbachtal, 16. August 2018


Margit Boden
Bürgermeisterin

